

99006045129000

Zulässigkeit bei besonderen Kündigungsverboten Erklärung

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/services/99006045129000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006045129000
Leistungsbezeichnung I	Zulässigkeit bei besonderen Kündigungsverboten Erklärung
Leistungsbezeichnung II	Aufhebung des Kündigungsschutzes bei Mutterschutz, Elternzeit oder Pflege beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Pflege, Kündigung, Beschäftigungsverbot Zulässigkeitserklärung, Mutterschutz, Kündigungsschutz, Pflegefreistellung, Arbeitgeber, Arbeitgebende, Entlassung, Elternzeit
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Arbeitsschutz (individuell, 006)
Verrichtungskennung	Erklärung (129)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Gesetzlich oder durch Rechtsverordnung geregelte Beschäftigungsbedingungen einschließlich Arbeitsstunden, bezahlter Urlaub, Urlaubsansprüche, Rechte und Pflichten in Bezug auf Überstunden, Gesundheitskontrollen, Beendigung von Verträgen, Kündigung oder Entlassungen)
Lagen Portalverbund	Beendigung von Arbeitsverhältnissen (2030800)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	23.01.2024
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/beeg/_18.html https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/_17.html https://www.gesetze-im-internet.de/pflegezg/_5.html https://www.gesetze-im-internet.de/fpfzg/_2.html
Teaser	Wenn Ihre Beschäftigten unter besonderem Kündigungsschutz stehen, ist eine Kündigung nur in wenigen Ausnahmen möglich. Sie müssen dann bei der zuständigen Landesbehörde die Aufhebung des Kündigungsschutzes beantragen.
Volltext	Möchten Sie Beschäftigten kündigen, die unter besonderem Kündigungsschutz stehen, müssen Sie vor der Kündigung eine Zulässigkeitserklärung beantragen. Folgende Personengruppen stehen unter besonderem Kündigungsschutz: • Frauen • Personen in Elternzeit, • Personen, die nach dem Pflegezeitgesetz oder dem Familienpflegezeitgesetz eine pflegebedürftige angehörige Person pflegen und dafür die entsprechende (teilweise) Freistellung in Anspruch nehmen. Pflegezeit und Pflegefamilienzeit können Sie zusammen maximal 24 Monate je pflegebedürftige,

Modul

Sachverhalt

angehörige Person nehmen.

Beachten Sie die Besonderheiten der unterschiedlichen Kündigungsschutzregeln bei diesen Personengruppen:

- Für die Pflege gilt der Kündigungsschutz nicht nur während der pflegebedingten Freistellung, sondern bereits dann, wenn eine Arbeitsverhinderung bei Ihnen angekündigt wird. Der Schutz gilt höchstens 12 Wochen vor dem angekündigten Beginn. Der Kündigungsschutz gilt außerdem nicht nur bei der Übernahme einer Pflegeleistung, sondern auch, wenn eine Pflege organisiert wird. Hierfür können Beschäftigte unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 10 Tage freigestellt werden.
- Ein Kündigungsschutz für Eltern in Elternzeit beginnt bereits bei Antragstellung. Jedoch frühestens:
 - 8 Wochen vor Beginn der Elternzeit, wenn das Kind unter 3 Jahren alt ist.
 - 14 Wochen vor Beginn der Elternzeit, wenn das Kind zwischen 3 und 8 Jahren alt ist.

Die zuständige Behörde erteilt Ihnen die Zustimmung nur, wenn ein belegbarer Kündigungsgrund nachgewiesen werden kann.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag für die Zulässigkeitserklärung

Das zuständige Amt kann bei Bedarf weitere Informationen und Unterlagen anfordern, wenn es zu den gemachten Angaben Rückfragen gibt.

Voraussetzungen

- Es besteht ein triftiger Kündigungsgrund wie zum Beispiel Insolvenz, teilweise Stilllegung des Betriebs oder eine besonders schwere Pflichtverletzung der Arbeitnehmenden.
- Sie beschäftigen Arbeitnehmende einer der 3

Modul	Sachverhalt
	Personengruppen, die einem besonderen Kündigungsverbot unterliegen.
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer richtet sich nach der Komplexität des Antrags und kann in Einzelfällen deutlich länger dauern.
Frist	Sie müssen den Antrag stellen, bevor die Kündigung ausgesprochen wird.
weiterführende Informationen	https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/leitfaden-zum-mutterschutz-73756
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
Rechtsbehelf	• Widerspruch
Kurztext	• Zulässigkeit bei besonderen Kündigungsverboten Erklärung • ein besonderer Kündigungsschutz kann nur dann aufgehoben werden, wenn der Arbeitsgeber eine Zulässigkeitsklärung beantragt • der besondere Kündigungsschutz besteht für • Frauen • während der Schwangerschaft • bis zum Ablauf von 4 Monaten nach einer Fehlgeburt nach der 12. Schwangerschaftswoche • bis zum Ende der Schutzfrist nach der Entbindung, mindestens jedoch bis zum Ablauf von 4 Monaten nach der Entbindung • Personen in Elternzeit • Personen, die nach dem Pflegezeitgesetz oder dem Familienpflegezeitgesetz einen pflegebedürftigen Angehörigen pflegen und dafür die entsprechende (teilweise) Freistellung in Anspruch nehmen • der Kündigungsschutz kann durch die zuständige Behörde aufgehoben werden • zuständig: zuständige Landesbehörde
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	

Modul	Sachverhalt
-------	-------------

Formulare	
-----------	--

Ursprungsportal	
-----------------	--